



Beschlusskammer 3

BK3k-23/010

B e s c h l u s s

In dem Verwaltungsverfahren

wegen

Überprüfung des Standardangebots betreffend die IP-Zusammenschaltung für die Terminierung in das Mobilfunknetz

der Vodafone GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Betroffene,

– Verfahrensbevollmächtigte der Betroffenen:

NEULAND LEGAL
Rossertstr. 6
60323 Frankfurt am Main –

Beigelandene:

1. VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e.V.,
Frankenwerft 35, 50667 Köln, vertreten durch den Vorstand,
2. 1&1 Mobilfunk GmbH, Wanheimerstraße 90-92, 40549 Düsseldorf,
vertreten durch die Geschäftsführung
3. NetCologne GmbH, Am Coloneum 9, 50829 Köln,
vertreten durch die Geschäftsführung,

hat die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 2, 53113 Bonn,

durch

die Vorsitzende Ute Dreger,
den Beisitzer Helmut Scharnagl und
den Beisitzer Matthias Wieners

unter Verzicht auf eine öffentlich mündliche Verhandlung beschlossen:

Der von der Betroffenen vorgelegte Vertragsentwurf betreffend die IP-Zusammenschaltung für die Mobilfunkterminierung in ihrem Netz (IP-Standardangebot) mitsamt den zugehörigen Anlagen bestehend aus:

| | | |
|----------------|--|-------------------|
| - Hauptvertrag | Zusammenschaltungsvereinbarung | Stand: 25.09.2023 |
| - Anlage 1 | Zusammenschaltungsdienste von Vodafone | Stand: 25.09.2023 |
| - Anlage 2 | Zusammenschaltungsdienste von ICP | Stand: 25.09.2023 |
| - Anlage 3 | Betriebliche Absprachen zur Zusammenschaltungsvereinbarung | Stand: 25.09.2023 |
| - Anlage 4 | Orte und Grundsätze der Zusammenschaltung | Stand: 25.09.2023 |
| - Anlage 5 | Technische Parameter und Beschreibungen | Stand: 25.09.2023 |
| - Anlage 6 | Verkehrs- und Netzmanagement | Stand: 25.09.2023 |
| - Anlage 7 | Tests | Stand: 25.09.2023 |
| - Anlage 8 | Preise | Stand: 25.09.2023 |
| - Anlage 9 | Abrechnung | Stand: 25.09.2023 |
| - Anlage 10 | Ansprechstellen und Bankverbindung zur Zusammenschaltungsvereinbarung | Stand: 14.08.2023 |
| - Anlage 11 | Planungsabsprachen | Stand: 14.08.2023 |

wird als Standardangebot festgelegt und mit einer Mindestlaufzeit bis zum 30.06.2026 versehen.

I. Sachverhalt

Die Betroffene betreibt ein digitales zellulares Mobilfunknetz. Als Betreiberin eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes unterliegt sie regulatorischen Verpflichtungen, u.a. zur Veröffentlichung eines Standardangebotes.

Zuletzt mit Regulierungsverfügung BK3d-20/097 vom 26.02.2021 wurde der Betroffenen die Verpflichtung auferlegt, Betreibern von öffentlichen Telefonnetzen die Koppelung mit ihrem öffentlichen Mobiltelefonnetz zu ermöglichen, um hierüber Verbindungen in ihre Netze bzw. ihr Netz zu terminieren. Die Verpflichtung, ein einheitliches Standardangebot für Zugänge zu veröffentlichen, für die eine allgemeine Nachfrage besteht, wurde beibehalten. Die Zugangsverpflichtung wurde widerrufen für die Verbindungen mit Ursprung außerhalb der Europäischen Union, soweit und solange für diese Verbindungen die im delegierten Rechtsakt gemäß Art. 75 Abs. 1 EKEK geregelte maximale Obergrenze für die Anrufzustellung ins Mobilfunknetz nicht gilt.

Die Betroffene hat ihr Standardangebot für die PSTN-Zusammenschaltung zuletzt 2007 geändert. Das Standardangebot wurde im Verfahren BK3a-06/041 geprüft und nicht beanstandet. Die Mindestlaufzeit endete am 31.10.2009.

Mit Schreiben vom 15.08.2023 hat die Betroffene der Beschlusskammer den Entwurf des Standardangebots für die Mobilfunkterminierung über eine IP-Schnittstelle vorgelegt. Dieses soll das bestehende PSTN-Standardangebot ersetzen. Die Betroffene weist darauf hin, dass keine der aktuell bestehenden Zusammenschaltungen mit dem Mobilfunknetz der Vodafone auf dem PSTN-Standardvertrag basiere und dieser daher nicht (mehr) nachgefragt werde. Er könne daher ersetzt werden.

Die Betroffene beantragt

die Festlegung einer angemessenen Mindestlaufzeit, die die in den Verfahren BK3k-21/007 und BK3k-22/006 festgelegte Mindestlaufzeit nicht überschreiten soll.

Der Hinweis auf das vorgelegte Standardangebot wurde als Mitteilung Nr. 146 im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 16/2023 vom 23.08.2023 veröffentlicht. Der Entwurf der vorgelegten Anlage wurde auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur zugänglich gemacht.

Die Verfahrensbeteiligten hatten bis zum 07.09.2023 Gelegenheit zum Entwurf des Standardangebots Stellung zu nehmen. Die Betroffene und die Beigeladenen verzichteten auf die Durchführung einer öffentlich-mündlichen Verhandlung.

Die Beschlusskammer empfahl der Betroffenen mit Schreiben vom 11.09.2023 die Überarbeitung der folgenden Ziffern:

- Anlage 1 Ziffer 2.2 - Mitwirkungspflichten
Ziffer 3 - Verkehrsführung
- Anlage 3 Ziffer 2.1 - Meldungen von Störungen
Ziffer 2.3 - Fehlerkategorien/ Prioritäten
Ziffer 2.4 - Störungsmeldung
Ziffer 2.5 - Zwischenmeldungen
Ziffer 2.7 - Störungsbeginn
Ziffer 2.10 - Entstörzeiten
Ziffer 4 - Verfahren bei Änderungen, Abschaltungen
Ziffer 4.2 - Vorlaufzeiten/ Fristen
- Anlage 4 Ziffer 2 - Grundsätze der Zusammenschaltung
- Anlage 5 Ziffer 2 - Technische Weiterentwicklung
- Anlage 6 Ziffer 1.1.1 - Verkehrsinformationen
Ziffer 1.1.2 - Kapazität
Ziffer 1.2.2 - IP-Planung
Ziffer 2.2.2 - Routing bei Überlast
- Anlage 7 Einleitung
Ziffer 2.1 - Ersatzzusammenschaltung von Netzen
Ziffer 2.2 - Zukünftige Änderungsmaßnahmen
Ziffer 3.1.1 - Testvorbereitung
Ziffer 3.1.9 - Testbericht
Ziffer 3.2 - Durchführung des Interoperabilitätsnachweises im Wirknetz (IOP-NW)
Ziffer 3.2.2 - Überprüfung der Billing-Systeme (Inter-Carrier Abrechnung)
Ziffer 4.1.2.1 - Konsequenzen für den IOP-NW (Critical)
Ziffer 4.1.2.2 - Konsequenzen für den IOP-NW (Critical)

Ziffer 4.2.2.1 - Konsequenzen für den Kompatibilitätstest (Major)

Ziffer 4.2.2.2 - Konsequenzen für den IOP-NW (Major)

- Anlage 8 Ziffer 3 - Ermittlung der Entgelte
- Anlage 9 Teil A.7. - Abrechnung von Leistungen zwischen den Vertragsparteien

Die Betroffene legte am 25.09.2023 eine überarbeitete Fassung des Standardangebots vor, die am 26.09.2023 auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht und den Beigeladenen zur Kommentierung übersandt wurde. Die Beigeladenen machten von der Gelegenheit der Stellungnahme keinen Gebrauch.

[Weiterer Verfahrensgang]

II. Gründe

Der von der Betroffenen vorgelegte Standardangebotsentwurf bestehend aus dem Hauptvertrag und den Anlagen 1 bis 11 mit dem im Tenor genannten Stand wird nicht beanstandet und ersetzt das PSTN-Standardangebot. Er wird als Standardangebot festgelegt und mit einer Mindestlaufzeit bis zum 30.06.2026 versehen.

Die Entscheidung basiert auf § 29 Abs. 7 i. V. m. Abs. 3 S. 1 TKG.

1. Zuständigkeit und Verfahren

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung folgt aus §§ 29 TKG, 191, 211 Abs. 1 S. 1 TKG.

Das Verfahren zur Überprüfung eines Standardangebots ist in § 29 Abs. 2 bis 5 TKG grundsätzlich zweistufig angelegt, kann aber im Einzelfall auch einstufig durchgeführt werden.

Wird der Entwurf eines Standardangebots vorgelegt, so überprüft die Beschlusskammer das Angebot nach § 29 Abs. 3 TKG darauf, ob der Entwurf den Kriterien der Billigkeit, Rechtzeitigkeit und Chancengleichheit entspricht und so umfassend ist, dass er von den einzelnen Nachfragern ohne weitere Verhandlungen angenommen werden kann.

Entspricht der Entwurf – wie vorliegend – insgesamt den Anforderungen des Absatzes 3, versieht die Beschlusskammer ihn gemäß § 29 Abs. 4 S. 1 TKG in der Regel mit einer Mindestlaufzeit. Das Verfahren ist damit abgeschlossen.

Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt. Insbesondere ergeht die Entscheidung nach Anhörung der Beteiligten, § 215 Abs. 3 TKG. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung hat die Beschlusskammer gemäß § 215 Abs. 4 S. 1 TKG nach Anhörung der Beteiligten abgesehen. Die Sache weist keine besonderen Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art auf. Der Sachverhalt ist geklärt. Angesichts der in den Verfahren BK3h-21/005 und BK3k-21/007 geführten umfangreichen Diskussionen war von einer Verhandlung kein zusätzlicher Erkenntnisgewinn zu erwarten, § 215 Abs. 4 TKG.

Die nach § 211 Abs. 5 S. 1 TKG zur Wahrung einer einheitlichen Spruchpraxis erforderliche Abstimmung mit den anderen Beschlusskammern und Abteilungen ist erfolgt.

2. Maßstab und Prüfungsumfang

Gemäß § 29 Abs. 4 S. 2 und 3 i. V. m. Abs. 3 TKG kann die Beschlusskammer der Betroffenen Vorgaben für einzelne Bedingungen, insbesondere in Bezug auf Chancengleichheit, Billigkeit und Rechtzeitigkeit, machen, soweit das Standardangebot unzureichend ist. Das ist dann der Fall, wenn das Angebot nicht so umfangreich ist, dass es ohne weiteres angenommen werden kann, oder wenn die jeweiligen Regelungen keinen angemessenen Ausgleich der widerstreitenden Interessen der Betroffenen sowie der Nachfrager bieten.

Gegenstand der Prüfung sind alle Bedingungen mit Ausnahme der Entgelte, die ggfs. in den Verfahren des 3. Abschnitts des TKG zu prüfen sind, § 29 Abs. 8 S. 2 TKG.

Das Gebot der *Billigkeit* erfordert, dass die Leistungen des Standardangebots zu Bedingungen angeboten werden, die den Zwecken angemessen sind, die die Wettbewerber beim Bezug dieser Leistungen verfolgen, so dass die Entstehung funktionsfähigen Wettbewerbs ermöglicht wird. Belastungen und Einschränkungen der Wettbewerber bei Bestellung und Bezug dieser Leistungen müssen durch schützenswerte Interessen der Betroffenen gerechtfertigt sein. Umgekehrt gilt, dass die Wettbewerber nicht die für sie jeweils vorteilhaftesten Bedingungen beanspruchen können. Einmal gebietet der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dass die Betroffene nicht zu Vertragsbedingungen verpflichtet werden kann, deren Belastungen für sie in keinem angemessenen Verhältnis mehr zu dem Nutzen für ihre Wettbewerber stehen. Zweitens ist das Standardangebot ein Instrument, um dem in der Regulierungsverfügung festgestellten Marktversagen zu begegnen. Wettbewerber können daher unter dem Gesichtspunkt der Billigkeit keine besseren Bedingungen fordern, als sie zwischen Unternehmen in einem wettbewerblichen Umfeld zu erwarten wären.

Das Gebot der *Chancengleichheit* muss nach dem Zweck des Gesetzes ausgelegt werden, durch Regulierung den Wettbewerb im Bereich der Telekommunikation und leistungsfähige Telekommunikationsinfrastrukturen zu fördern und flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen zu gewährleisten, §§ 1 und 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG. Hieraus lässt sich folgern, dass für Wettbewerber gleiche Ausgangsbedingungen geschaffen werden sollen. In Bezug auf die Regelung des § 29 Abs. 4 S. 2 und 3 i. V. m. Abs. 3 TKG heißt das, dass die Vertragsbedingungen so zu gestalten sind, dass der Zusammenschaltungspartner in einem chancengleichen Wettbewerb sowohl mit der Zugangsverpflichteten als auch mit anderen Wettbewerbern treten kann.

Das Gebot der *Rechtzeitigkeit* bedeutet, dass die von der Betroffenen gewährten Zugangsleistungen innerhalb von Fristen bereitgestellt werden müssen, die es den auf diese Leistungen angewiesenen Zusammenschaltungspartnern ermöglichen, effektiv am Markt tätig sein zu können. Das Gebot ist eine weitere Ausprägung des auch in § 50 Abs. 2 Nr. 2 TKG niedergelegten Grundsatzes, demzufolge das marktmächtige Unternehmen durch sachlich unbegründete zeitliche Verzögerungen seine Wettbewerber nicht behindern können soll.

Das Standardangebot muss weiter so umfangreich ausgestaltet sein, dass es ohne weitere Verhandlungen angenommen werden kann. Die wesentlichen Vertragsbestandteile für eine Zusammenschaltung müssen in ihm enthalten sein. Dies ist dann der Fall, wenn die Einzelheiten des Bezuges der Zugangsleistungen der Betroffenen soweit festgelegt sind, dass das Leistungsverhältnis ohne weitere Ergänzungen des Vertrages abgewickelt werden könnte. Es muss daher auch die Entgelte der Leistungen enthalten.

Das Standardangebot muss schließlich alle diejenigen Leistungen umfassen, nach denen eine allgemeine Nachfrage besteht.

Unter Leistungen sind hierbei als Hauptleistungen Zugangsleistungen zu verstehen, weil nur solche durch ein Verfahren nach § 29 TKG ermittelt werden können und nur hinsichtlich solcher Leistungen eine marktbeherrschende Stellung bestehen kann. Für die mit der Leistungserbringung oder in ihrem Vorfeld einhergehenden Nebenpflichten – wie etwa

Informationspflichten – gilt das Erfordernis der allgemeinen Nachfrage jedoch nicht zwingend. Sie können sich bereits aus den Grundsätzen der Billigkeit, Rechtzeitigkeit und Chancengleichheit ergeben, ohne dass es hierfür des Nachweises einer allgemeinen Nachfrage bedarf. Der Grad, in dem solche Nebenleistungen nachgefragt werden, kann jedoch ein Hinweis darauf sein, inwieweit diese Nebenleistungen aus den vorgenannten Grundsätzen heraus Teil des Standardangebots sein müssen.

3. Überprüfung des Standardangebotsentwurfs

Der mit tenorisiertem Stand vorgelegte Standardangebotsentwurf unterliegt keinen Bedenken. Er wird als Standardangebot festgelegt und mit einer Mindestlaufzeit bis zum 30.06.2026 versehen.

Prüfungsgegenstand ist der von der Betroffenen vorgelegte Entwurf des Standardangebots für Terminierungsleistungen im Mobilfunknetz der Betroffenen (Hauptteil und Anlagen in der tenorisierten Fassung). Im nachfolgenden Beschluss ist der maßgebliche Regelungsvorschlag der Betroffenen den Anregungen der Beschlusskammer nebst Diskussion und der jeweiligen Bewertung vorangestellt.

Die Beschlusskammer hat den Entwurf auf der Grundlage des vorstehend skizzierten Prüfprogramms unter Berücksichtigung der von der Betroffenen vorgenommenen wesentlichen Änderungen wie folgt bewertet:

3.1 Anlage 1 – Zusammenschaltungsdienste von Vodafone

Ziffer 2.2 - Mitwirkungspflichten

Ziffer 3 - Verkehrsführung

a) Regelungsvorschlag der Betroffenen

Ziffer 2.2.: „ICP überträgt mit ~~der dem Verbindungsaufbau die P-Asserted Identity (PAI)-die rufende Nummer und wird diese auch bei aktiviertem CLIR/OIR-Service übertragen~~. ICP verpflichtet sich die PAI nicht zu unterdrücken, zu verändern oder zu löschen und wirkt auch bei den ICP zuführenden Zusammenschaltungspartnern darauf hin, dass diese ausschließlich Verbindungen mit der PAI übergeben. [...]“

Ziffer 3: „~~Die Verkehrsführung für Verbindungen, die von ICP im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen~~beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung genauso behandelt wie vergleichbare Verbindungen im Mobilfunknetz von Vodafone.“

b) Diskussion

Die Beschlusskammer regte gegenüber der Betroffenen an, die Regelung zur Übertragung der PAI anzupassen und den Verweis auf die Leistungsmerkmale zu streichen sowie eine Nichtdiskriminierungsformulierung aufzunehmen.

c) Bewertung

Die vorliegende Fassung der Anlage 1 ist nicht zu beanstanden. Die Betroffene hat durch die geänderte Fassung der Ziffern 2.2 und 3.1 und der Abänderung der zunächst unspezifischen PAI-Definition einen klarstellenden Hinweis auf die Gleichbehandlung der Verbindungen eingefügt, welche inhaltlich den Regelungen der genehmigten Standardangebote BK3k-21/007 und BK3k-22/006 entsprechen.

3.2 Anlage 3 – Betriebliche Absprachen zur Zusammenschaltungsvereinbarung

- Ziffer 2.1 - Meldungen von Störungen
- Ziffer 2.3 - Fehlerkategorien/ Prioritäten
- Ziffer 2.4 - Störungsmeldung
- Ziffer 2.5 - Zwischenmeldungen
- Ziffer 2.7 - Störungsbeginn
- Ziffer 2.10 - Entstörzeiten
- Ziffer 4 - Verfahren bei Änderungen, Abschaltungen
- Ziffer 4.2 - Vorlaufzeiten/ Fristen

a) Regelungsvorschlag der Betroffenen

Ziffer 2.1: „[...] Störungen sind telefonisch ~~und~~ an die in Anlage 10 genannten Stellen zu melden. Zusätzliche Informationen können per E-Mail an die in Anlage 10 genannten Stellen ~~zu melden~~ übersandt werden. [...]“

Ziffer 2.3: „Die Fehlerkategorie wird vom ~~Ersteller~~Melder der Störungsmeldung vorgegeben.
CRITICAL

Vollstörungen: Verhinderung der Übergabe von Verkehr (z.B. gesamter Netzübergang nicht erreichbar, Netz nicht erreichbar, NDC/Länder-/Ortsnetz-/ Dienstnummern nicht erreichbar)
~~oder Ausfall von mehr als > 30% der Netzverbindungen~~

MAJOR

Störung mit Serviceeinschränkung: Beeinträchtigung der Erreichbarkeit und Qualität des Dienstes (z.B. hohe Blockierungsraten, schlechte Sprachqualität, Einschränkung der Kapazität, einseitige Sprachverbindung, Fehlverbindungen, keine A-Rufnummernübertragung, Nummern nicht erreichbar, ~~Ausfall von <30% der Netzverbindungen~~)“

Ziffer 2.4: „Bei Störungen erfolgt die Störungsmeldung ausschließlich über die in Anlage 10 genannten zentralen Meldestellen. Die Störungsmeldung und Rückmeldungen erfolgen in der Anfangsphase über Telefon ~~und zusätzlich per E-Mail~~. Zusätzliche Informationen können ~~per E-Mail an die in Anlage 10 genannten Stellen übersandt werden~~. [...]“

Ziffer 2.5: „Die Vertragsparteien werden für jede Störungsmeldung, ~~spätestens eine Stunde nach~~ der Fehlerkategorien CRITICAL und MAJOR ~~spätestens 30 Minuten nach~~ telefonischem Eingang der Störung, bei Störungsmeldungen der Fehlerkategorien MINOR ~~240 Minuten nach~~ telefonischem Eingang der Störung, der zentralen Meldestelle eine telefonische Zwischenmeldung über den Stand der Störungsbearbeitung liefern (Störungsursache, erwartetes Störungsende). Zu diesem Zeitpunkt vereinbaren die beiden Ansprechstellen im Einzelfall, ob eine weitere turnusmäßige Zwischenmeldung durchgeführt wird. [...]“

Ziffer 2.7: „Der ~~telefonische~~ Eingang der Störungsmeldung bei der zentralen Meldestelle gilt als Störungsbeginn.“

Ziffer 2.10: „[...]“

| Fehlerkategorie/ Priorität | Maximale Entstörzeit |
|-------------------------------|------------------------------------|
| Critical | 124 Stunden |
| Major | 2412 Stunden |
| Minor | 10 Werktagen 48 Stunden |

“

Ziffer 4.2: „Beide Vertragsparteien verpflichten sich, geplante Änderungen / Abschaltungen mit einer Vorlaufzeit von mindestens 15 Werktagen bei der entsprechenden zentralen

Meldestelle anzumelden. Abweichend hiervon können in Notfällen (Emergency) geplante Änderungen / Abschaltungen mit einer Vorlaufzeit von mindestens einem Arbeitstag angemeldet werden.“

b) Diskussion

Die Beschlusskammer regte gegenüber der Betroffenen an, nur einen Meldeweg für Störmeldungen vorzugeben und die Fristen für die Zwischennachricht sowie die Entstörung für die Fallgruppen *Critical* und *Major* zu verkürzen. Ferner sollten die Regelung zur Fehlerkategorie *Critical* und *Major* konkretisiert werden. Daneben sollte eine Regelung für die Durchführung kurzfristig erforderlicher Maßnahmen aufgenommen werden.

c) Bewertung

Die vorliegende Fassung der Anlage 3 ist nicht zu beanstanden. Die Betroffene ist den wesentlichen Forderungen der Beschlusskammer nachgekommen. Die Ergänzungen in den Ziffern 2.1 bis 2.10 führen dazu, dass der Störungsprozess geklärt ist und die gebotenen Konkretisierungen umgesetzt wurden. Die Entstörungsfristen wurden an die Standardangebote BK3k-21/007 und BK3k-22/006 angepasst. Daneben hat die Betroffene sich auf einen einzigen Meldeweg bei Störungen festgelegt und lässt optional die Übersendung weiterer Unterlagen auf dem anderen Meldeweg zu.

3.3 Anlage 4 – Orte und Grundsätze der Zusammenschaltung

Ziffer 2 - Grundsätze der Zusammenschaltung

a) Regelungsvorschlag der Betroffenen

„[...] Jede Partei kann die Zusammenschaltung an weiteren der in Ziffer 1 genannten Standorte verlangen, sofern die Voraussetzungen gem. Anlage 6, Ziffer 1.1.2.5 Absatz 3 erfüllt sind. [...]“

b) Diskussion

Die Beschlusskammer regte gegenüber der Betroffenen an, eine Regelung aufzunehmen, unter welchen Voraussetzungen ICP einen Anspruch auf die Erweiterung der Zusammenschaltung hat.

c) Bewertung

Die vorliegende Fassung der Ziffer 2 ist nicht zu beanstanden. Die Betroffene hat eine geänderte Fassung der Ziffer 2 vorgelegt und einen klarstellenden Verweis auf Anlage 6 Ziffer 1.1.2 Absatz 3 und somit auf die Zusammenschaltungsvoraussetzungen im Vertrag eingefügt (näheres s.u.).

3.4 Anlage 5 – Technische Parameter und Beschreibungen

Ziffer 2 - Technische Weiterentwicklung

a) Regelungsvorschlag der Betroffenen

„Es steht den Vertragsparteien frei abweichend von Ziffer 1. zusätzliche oder abweichende Festlegungen zu treffen, soweit dies technisch sinnvoll und möglich ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn neuere technische Standards und Empfehlungen der einschlägigen Gremien (AKNN, 3GPP, GSMA, ITU, ETSI, BNetzA) zur Anwendung kommen können. Hierfür gilt ausdrücklich nicht das Schriftformerfordernis gemäß Hauptteil Ziffer 11; Textform im Sinne von § 126b BGB ist ausreichend.“

b) Diskussion

Die Beschlusskammer regte gegenüber der Betroffenen an, eine Regelung zur Form der Vereinbarung aufzunehmen.

c) Bewertung

Ziffer 2 ist nicht zu beanstanden. Die Betroffene hat mit der Textform i.S.d. § 126b BGB eine entsprechende Regelung über die Form der Nebenabreden über technische Standards getroffen. Diese Formabrede steht auch im Einklang mit Ziffer 11 des Hauptteils, da Ziffer 11 auch die Textform für Nebenabreden vorsieht, soweit dies in den Anlagen explizit festgelegt ist.

3.5 Anlage 6 – Verkehrs- und Netzmanagement

Ziffer 1.1.1 - Verkehrsinformationen

Ziffer 1.1.2 - Kapazität

Ziffer 1.2.2 - IP-Planung

Ziffer 2 - Bereitstellung

Ziffer 3.2.2 - Routing bei Überlast

a) Regelungsvorschlag der Betroffenen

Ziffer 1.1.1: *„Die Verkehrsinformationen beinhalten den Verkehr, der in das Netz der jeweils anderen Vertragspartei abgegeben wird. Die Verkehrsinformationen sind mit Nennung der Hauptverkehrsstunde sowie der Vorlage einer Tageskurve, bezogen auf den jeweiligen Ort der Zusammenschaltung, für **das aktuelle Kalenderjahr und** die folgenden 24 Monate auszutauschen und abzustimmen.“*

*Die abgestimmten Verkehrsinformationen der Vertragsparteien sind Grundlage für die Planung der Orte der Zusammenschaltung sowie der Anzahl der Netzverbindungen. **im betreffenden Zeitraum.** [...]“*

Ziffer 1.1.2: *„[...] ~~Vodafone kann von ICP~~**Für die Zusammenschaltung kommen Netzverbindungen mit einer Übertragungskapazität von jeweils 10 Gbit/s zum Einsatz.**“*

Wenn die auf Basis der Planungsabsprachen abgestimmte Kapazität dauerhaft überschritten wird, werden sich die Vertragsparteien über eine Erweiterung der Zusammenschaltung austauschen. Jede Vertragspartei kann von der jeweils anderen Vertragspartei die Anbindung an einem weiteren OdZ entsprechend Anlage 4 oder die kapazitive Erweiterung an einem vorhandenen OdZ verlangen, wenn aufgrund der Verkehrsangaben in den Planungsabsprachen, Bestellungen oder aufgrund der Verkehrsentwicklung zu erwarten ist, dass durch den Verkehr ein Schwellwert von 80% der nominellen Kapazität überschritten wird. Das entspricht 40% der nominellen Kapazität je OdZ bei zwei OdZ und einfacher Redundanz. [...]“

Ziffer 1.2.2: *„Die für die Zusammenschaltung erforderlichen technischen Parameter (z.B. IP-Adressen, Portangaben) sind mit der Bestellung Vodafone mitzuteilen **und werden per E-Mail zwischen den Projektteams der Vertragsparteien abgestimmt.**“*

Ziffer 2.1: *„Die Bereitstellung von Inhouse-Abschnitten erfolgt innerhalb 50 Werktagen nach der Bereitstellung der dazugehörigen Netzverbindungen und der Übersendung der Portangabe durch ICP. Werden fehlerhafte Portangaben übermittelt, verzögert sich die Bereitstellung. Ab dem Zeitpunkt der Übermittlung der richtiggestellten Portangaben erfolgt die Bereitstellung spätestens innerhalb von 50 Werktagen.“*

Ziffer 2.2: *„Der Bereitstellungsvorgang von Inhouse-Abschnitten wird mit der Inbetriebnahmeprüfung abgeschlossen. Die notwendigen Zeitfenster für die Inbetriebnahmeprüfung werden zwischen den Vertragsparteien abgestimmt. Zum abgestimmten Zeitfenster der Inbetriebnahmeprüfung stellen die Vertragsparteien kompetente Ansprechpartner zur Klärung von ggf. auftretenden Fehlern zur Verfügung.“*

Ziffer 2.2.2 (jetzt 3.2.2): *„Für jede Verkehrsbeziehung ist festzulegen, wohin alternativ bei Auftreten von Verdrängung oder dynamischer Überlast der Verkehr zu routen ist. Eine Überlast liegt vor, wenn eine Spitzenauslastung von 80% der redundant verfügbaren Kapazität überschritten wird. Das entspricht aufgrund der Verkehrsverteilung bei zwei verfügbaren OdZ einer Auslastung von 40% der nominellen Kapazität je OdZ. Entsprechendes gilt, wenn eine andere Anzahl als zwei OdZ vorhanden ist.*

Die Verkehrsmessung erfolgt über jeweils neun aufeinanderfolgende Tage, und zwar beginnend an einem Samstag über fünf Arbeitstage sowie zwei Samstage und zwei Sonntage. Dabei wird jeweils ein Mittelwert nach ITU (Time Consistent Busy Hour - TCBH- gemäß ITU-T Recommendation E.500) für diese Tage auf Basis von Viertelstundenwerten ermittelt. Der höchste Mittelwert für eine zusammenhängende Stunde in der Zeit von 09.00 Uhr bis 21.00 Uhr ist für die Feststellung der Schwellenwertüberschreitung zu verwenden (Hauptverkehrsstunde). [...]“

b) Diskussion

Die Beschlusskammer hat die Betroffene darauf hingewiesen, dass sich das Standardangebot auf Planungsabsprachen bezieht, deren Umfang und Ausgestaltung bisher nicht Bestandteil des vorgelegten Vertragswerks waren. Entsprechende Regelungen zu den Planungsabsprachen seien erforderlich, damit für den ICP transparent sei, welche Informationen für die Planungsabsprachen von Relevanz sind. Zudem sei unklar, wie die zur Anbindung erforderlichen Kapazitäten, die die Basis für die Planungsabsprachen bilden, methodisch ermittelt werden. Darüber hinaus fehlte es an Regelungen zum Netzübergang, insbesondere der angebotenen Varianten, Bereitstellungsfristen, Abnahmeverfahren, Inbetriebnahme, Neubestellung, Verkehrsmessung und Verkehrskapazitäten. Die Betroffene legte daraufhin eine geänderte Fassung der Ziffern 1.1.1, 1.1.2 und 1.2.2 vor und fügte zudem die Ziffer 2 – Bereitstellung – in die Anlage ein. In diesem Zusammenhang war außerdem, zu klären, wann eine Überlast vorliegt und welche Qualität der ICP bei Überlast erwarten kann. Die Betroffene nahm hierzu eine Ergänzung in Ziffer 3.2.2 (ehemals Ziffer 2.2.2) vor.

c) Bewertung

Die vorangestellten Ziffern der Anlage 6 sind nicht zu beanstanden. Die Betroffene hat eine geänderte Fassung der angemahnten Ziffern vorgelegt und dabei Regelungen zum Netzübergang – insbesondere zu Bereitstellungsfristen, Abnahmeverfahren, Inbetriebnahme, Neubestellung, Verkehrsmessung und Verkehrskapazitäten – in das Standardangebot eingefügt. Bei der Festlegung der Bereitstellungsfrist auf 50 Werktage hat sich die Betroffene am Standardangeboten BK3k-21/007 und BK3k-22/006 orientiert. Anlage 6 enthält nunmehr Parameter und Anweisungen wie die Verkehrsinformationen zwischen der Betroffenen und dem ICP abgestimmt werden müssen, um eine Kapazitätsplanung zu ermöglichen. Auch die nunmehr bilateral ausgestaltete Vereinbarung der Standards zur Ermittlung der Kapazität in Ziffer 1.1.2 ist nicht zu beanstanden. Sie entspricht der gängigen Zusammenschaltungspraxis und wurde von den Beigeladenen nicht beanstandet. Ziffer 3.2.2 (ehemals Ziffer 2.2.2) enthält nunmehr eine Definition der Überlast.

3.6 Anlage 7 – Tests

Einleitung

- Ziffer 2.1 - Ersatzzusammenschaltung von Netzen
- Ziffer 2.2 - Zukünftige Änderungsmaßnahmen
- Ziffer 3.1.1 - Testvorbereitung
- Ziffer 3.1.9 - Testbericht
- Ziffer 3.2 - Durchführung des Interoperabilitätsnachweises im Wirknetz (IOP-NW)
- Ziffer 3.2.2 - Überprüfung der Billing-Systeme (Inter-Carrier Abrechnung)
- Ziffer 4.1.2.1 - Konsequenzen für den Kompatibilitätstest
- Ziffer 4.1.2.2 - Konsequenzen für den IOP-NW (Critical)
- Ziffer 4.2.2.1 - Konsequenzen für den Kompatibilitätstest
- Ziffer 4.2.2.2 - Konsequenzen für den IOP-NW (Major)

a) Regelungsvorschlag der Betroffenen

Einleitung: „[...] Durch die von ihnen gemeinsam durchgeführten Interoperabilitätstestverfahren stellen die Vertragsparteien für ihre über IP-ZAs zusammengeschalteten technischen Einrichtungen, insbesondere I-SBC (*Interconnect Session Border Controller*), I-BCF / I-BGF (*Interconnection Border Control Function / Interconnection Border Gateway Function Controller*) sicher, dass die vereinbarten Spezifikationen eingehalten werden.

Sofern bereits zwischen den Vertragsparteien Testverfahren zur Realisierung eines Netzzugangs durchgeführt wurden, sind lediglich noch technischen Komponenten zu testen, die von den bereits durchgeführten Testverfahren nicht umfasst sind.“

Ziffer 2.1: „Bei der Erstzusammenschaltung der IP-Telekommunikationsnetze der Vertragsparteien werden die unter Ziffer 3 dieser Vereinbarung beschriebenen Prozeduren des Interoperabilitätstest für jede technische Einrichtung (Systemtyp), die von den Vertragsparteien am NÜ eingesetzt wird, durchgeführt.

Bei einer bestehenden Zusammenschaltung der IP-Telekommunikationsnetze der Vertragsparteien erfolgen im Falle einer Erweiterung um einen neuen OdZ ausschließlich Funktionstests, sofern der neue OdZ keine von den bestehenden OdZ abweichenden technischen Komponenten aufweist. Diese Tests stellen sicher, dass die neue IP Verbindung erfolgreich etabliert wird und der Verkehr anschließend über alle OdZ verteilt werden kann.“

Ziffer 2.2: „Die nachfolgend beschriebenen Änderungen, insbesondere an den SBC, müssen der anderen Vertragspartei mindestens 6 Monate vor Inbetriebnahme angezeigt werden, um notwendige Absprachen rechtzeitig treffen zu können. Die Aufnahme des Wirkbetriebes für diese Änderungen darf erst im gegenseitigen Einvernehmen und nach **erfolgreichem** Abschluss der Tests erfolgen.“

Ziffer 3.1.1: „[...] Der Termin für die Kompatibilitätstests wird zwischen den Vertragsparteien abgestimmt. Das angebotene Testfenster ist von ICP innerhalb von 7 **Kalendertagen/Werktagen** schriftlich zu bestätigen. Bei Stornierung eines bestätigten Testfensters später als 8 Wochen vor Beginn des Testfensters sind der anderen Vertragspartei die nachweislich entstandenen Aufwendungen zu erstatten.“

Ziffer 3.1.9: „Im Testbericht werden alle Ergebnisse der Testdurchführung, insbesondere die erkannten und kategorisierten Fehlverhalten **gemäß Ziffer 4** dokumentiert. Der Testbericht wird zwischen den Vertragsparteien abgestimmt und von ihnen unterzeichnet. Als Abschluss des Interoperabilitätstests im Testnetz ist im Testbericht von den Vertragsparteien darüber hinaus über folgende Punkte Einvernehmen zu erzielen:

- *Erfordernis und ggf. Termin für Nachttests*
- *Terminbestätigung entsprechend Durchführungsplan bzw. Terminverschiebung*

Voraussetzung für die Aufnahme des IOP-NW ist der erfolgreich abgeschlossene Kompatibilitätstest.“

Ziffer 3.2: „[...] Die Vertragsparteien legen gemeinsam diejenigen NÜ fest, an denen der Verkehr beobachtet werden soll. Folgende Prüfverbindungen sind aufzubauen:

- *Verbindungen gemäß den in Anlage 1 und Anlage 2 vereinbarten Zusammenschaltungsdiensten. Dabei sollten alle in den Netzen verwendeten Teilnehmeranschlüsse bzw. Anschlusskonfigurationen (z.B. 2G/4G/5G-Anschluss, etc.) getestet werden.*
- *Bei allen Verbindungen sollen 3 Minuten Verbindungszeit nicht unterschritten werden. Die Beobachtungen umfassen alle Verkehrsarten, Dienste und Funktionsmerkmale aus den Zusammenschaltungsdiensten.*

Die Kategorisierung der Fehlverhalten beim IOP NW erfolgt gemäß Ziffer 4.“

Ziffer 3.2.2: „Innerhalb des Billing Test Zeitraums werden die Tageswerte je Rechnungsposition (Anzahl Minuten und Gesprächsanzahl) verglichen. Innerhalb eines besonderen Billingfensters von max. 3 Tagen wird ein Detailvergleich auf Basis der einzelnen Gesprächsdaten durchgeführt. ~~Während des Detailvergleichs dürfen keine weiteren Tests erfolgen.~~ [...]“

Ziffer 4.1.2.1/4.1.2.2: „Systemverhalten gemäß Ziffer 4.1 erfordern unverzügliche Korrekturmaßnahmen sowie außerdem:

- *[...]*
- *Eine erste Stellungnahme der betroffenen Vertragspartei per mail an das Testteam der jeweils anderen Vertragspartei hat innerhalb von 24 Stunden, jedoch spätestens am nächsten Arbeitstag zu erfolgen [...]*

Ziffer 4.2.2.1/4.2.2.2: „Systemverhalten gemäß Ziffer 4.2 erfordern:

- *[...]*
- *Eine erste Stellungnahme der betroffenen Vertragspartei per mail an das Testteam der jeweils anderen Vertragspartei hat innerhalb von 7 Kalendertagen zu erfolgen [...]*

b) Diskussion

Die Beschlusskammer hat die Betroffene daraufhin hingewiesen, dass nicht klar geregelt ist, welche Testschritte bei einem Austausch von Geräten oder einer Kapazitätserweiterung erfüllt werden müssen. Ferner sollten marginale Testfehler die Aufnahme des Wirkbetriebs nicht verhindern und weitergehende Tests erlaubt sein. Darüber hinaus bedurfte es der Anpassung einiger Fristen.

c) Bewertung

Die vorliegende Fassung der Anlage 7 ist nicht zu beanstanden. Die Betroffene hat auf Anregung der Beschlusskammer das Testprozedere ausreichend präzise geregelt, und die Forderung der Beschlusskammer zu den Ziffern 2.2 und 3.1.9 umgesetzt, wonach marginale Fehler den Wirkbetrieb nicht behindern sollten. Auch das Verbot weiterführender Test während des Detailvergleichs in Ziffer 3.2.2 wurde entsprechend der Vorgabe gestrichen. Sie hat zudem eine geänderte Fassung von Ziffer 2.1 vorgelegt, in welcher Regelungen für die erstmalige Zusammenschaltung an einem OdZ festgelegt werden. Die Fristen in den Ziffern

3.1.1, 4.1.2.1, 4.1.2.2, 4.2.2.1 und 4.2.2.2 wurden entsprechend den Vorgaben der Beschlusskammer angepasst.

3.7 Anlage 8 – Preise

Ziffer 3 – Ermittlung der Entgelte

a) Regelungsvorschlag der Betroffenen

„Entgelte für Konfigurationsmaßnahmen wie z.B.

[...] werden nach Aufwand in (vollen) **ManntagenPersonenstunden** abgerechnet. Das Entgelt beträgt **63078,00 EUR** je **ManntagPersonenstunde** zzgl. USt.[...]“

b) Diskussion

Die Beschlusskammer hat angemahnt, dass die Regelung zur Abrechnung nach Manntagen auf Stundenbasis abzuändern ist.

c) Bewertung

Die vorliegende Fassung der Ziffer 3. ist nicht zu beanstanden. Die Betroffene hat den Aufwand nunmehr in Stundenbasis ausgegeben.

3.8 Anlage 9 – Abrechnung

Teil A.7. - Abrechnung von Leistungen zwischen den Vertragsparteien

a) Regelungsvorschlag der Betroffenen

„[...] Für die Übermittlung der elektronischen Rechnungen nebst etwaigen Anlagen vereinbaren die Vertragsparteien die Übersendung als Anhang einer E-Mail im Format PDF. Die Versendung erfolgt durch Vodafone **ausschließlich** an die in Anlage 10 genannte E-Mail-Empfängeradresse von ICP. Andere elektronische Übermittlungsmöglichkeiten sind vorbehaltlich abweichender zukünftiger Vereinbarungen der Vertragsparteien ausgeschlossen. [...]“

b) Diskussion

Die Beschlusskammer hat gegenüber der Betroffenen angeregt, den Empfangsweg für die elektronische Rechnungsstellung offener zu gestalten.

c) Bewertung

Die vorliegende Fassung der Anlage 9 ist nicht zu beanstanden. Die Betroffene hat durch die vorgenommene Streichung auch andere als die bereits genannten Empfänger-E-Mail-Adressen für die Rechnungszustellung zugelassen.

4. Mindestlaufzeit

Das Standardangebot wird gemäß § 29 Abs. 3 S. 1 TKG mit einer Mindestlaufzeit bis zum 30.06.2026 versehen. So wird, wie von der Betroffenen angeregt, ein Gleichlauf mit dem Standardangeboten der Telekom Deutschland GmbH (BK3k-21/007) und Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (BK3k-22/006) erreicht. Die Frist bietet den Wettbewerbern für einen hinreichend langen Zeitraum eine verlässliche Grundlage für die Zugangsnachfrage.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Bonn, den yy.xx.2023

Vorsitzende

Beisitzer

Beisitzer

Dreger

Scharnagl

Wieners

BK 3

BK 3a

BK 3d

BK 3-1

N.d.A.

BK 3k

Z.d.A. BK3k-23/010 (Entwurf und Kopie)

Hinweis zu Gebühren:

Diese öffentliche Leistung ist gebührenpflichtig. Die Gebührenfestsetzung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.